

RS Vwgh 2000/10/11 2000/03/0083

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.10.2000

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §5 Abs2;

StVO 1960 §99 Abs1 litb;

Rechtssatz

Dass eine Verweigerung der Atemluftuntersuchung (nur) dann gegeben sei, wenn vier Versuche zu keiner gültigen Messung geführt hätten, trifft nicht zu. (Hinweis E 15.12.1993, 93/03/0042, wo der VwGH in einem vom Sachverhalt her vergleichbaren Beschwerdefall ausgesprochen hat, dass der Rechtsansicht der Behörde, bereits in den dreimaligen Fehlversuchen des dortigen Beschuldigten manifestiere sich eine Verweigerung der Atemluftuntersuchung, nicht entgegengetreten werden könne). Aus den vom Beschuldigten zitierten E 28.2.1996, 95/03/0216, und E 18.3.1998, 97/03/0380, kann nichts Gegenteiliges abgeleitet werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000030083.X06

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at